

Hinweise zu synthetischen Reitplatzmaterialien

Sachverhalt

Das Thema „Sportanlagen und Kunststoffe“ betrifft nicht nur den Fußballsport.

Auch z.B. bei Reitsportanlagen werden synthetische Materialien im bzw. für den Reitbelag verwendet.

Neben Belägen, die vollständig aus synthetischem Material (i.d.R. Teppichschnitzel) bestehen, werden häufig synthetische Materialien (z.B. Vliesgewebe) als Zuschlagstoffe in den Reitsand eingebracht.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat am 23.01.2019 nun in einem Erlass¹ (siehe Anhang) eine abfallrechtliche Bewertung von synthetischen Materialien in Reitbelägen vorgenommen.

Im Erlass mit Bezug zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) kommt das Ministerium unter anderem zur Einschätzung, dass die eingesetzten synthetischen Materialien, die zur Verwendung als Reitplatzbelag bestimmt sind, als Abfall einzustufen sind.

Weiter verweist das Ministerium auf die potentiellen Umweltauswirkungen, die mit der Verwendung der synthetischen Materialien einhergehen können, wenn diese durch Windböen, Regen und durch Anhaften an den Pferdehufen oder Pferdeäpfeln in die Umwelt gelangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die mechanische Belastung des Materials beim Reiten auch kleinere Partikel bis hin zu Mikroplastikteilchen entstehen können.

Für bestehende Anlagen fordert das Ministerium daher, dass durch geeignete Maßnahmen die Verteilung der synthetischen Stoffe in die angrenzende Umgebung zu verhindern ist.

Weiter wird in dem Erlass auf die Entsorgung des verbrauchten Belages hingewiesen, wenn es sich um ein Gemisch aus synthetischen Materialien und Sand oder um reine Kunststoffbeläge handelt. Soll dieser nun zu Abfall gewordene Belag verwertet werden, hat dies „ordnungsgemäße und schadlose“ zu erfolgen. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Entsorgung der mit synthetischen Materialien verunreinigten Exkremete. Eine Verwertung - sowohl des Belages als auch der verunreinigten Exkremete - „in oder auf dem Boden“ (z.B. durch Ausbringen auf einen Acker) wird ausdrücklich nicht als ordnungsgemäße Entsorgung angesehen.

Das heißt, dass z.B. ein Sand-Vlies-Gemisch vermutlich aufgetrennt werden muss. Die synthetischen Materialien sind voraussichtlich einer geeigneten Abfallverbrennung zuzuführen. Für das Mineral kommt nur bei einer weitgehenden Auftrennung die Verwertung in technischen Bauwerken in Betracht, andernfalls wird die Entsorgung auf einer Deponie erforderlich. Bei angenommenen Entsorgungskosten von rund 150 € pro Tonne würden bei einem Reitplatz von 20 x 60 m² mit rund 250 Tonnen Material Kosten von 37.500 Euro anfallen.

¹ „Abfallrechtliche Einstufung von Teppichschnitzeln, die zur Verwendung als Reitplatzbelag bestimmt sind“

Einschätzung / Empfehlung

Bestehende Beläge

Auf Grundlage des Erlasses besteht bei vorhandenen Anlagen, welche synthetische Stoffe im/als Reitbelag nutzen, erst einmal nicht die Notwendigkeit, den Belag austauschen zu müssen. Allerdings müssen Maßnahmen ergriffen werden, um einen Austrag der synthetischen Materialien (Teppichschnitzel, Vlies etc.) in die Umgebung/Umwelt zu verhindern. Da es sich gemäß Erlass um Abfälle handelt, obliegt die abschließende Bewertung, ob deren Verwertung als Reitbelag ordnungsgemäß und schadlos erfolgt ist, der zuständigen unteren Abfallbehörde (Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg).

Neuanlage / Austausch

- Aus ökologischer Perspektive sollte auf synthetische Zuschlagstoffe oder Teppichschnitzel beim Bau von Reitbelägen verzichtet werden.
- Falls doch synthetische Stoffe beim Reitbelag verwendet werden sollen,
 - ist dringend zu empfehlen, im Vorfeld mit der zuständigen unteren Abfallbehörde in Kontakt zu treten und sich den „ordnungsgemäßen und schadlosen“ Einbau der synthetischen Stoffe bestätigen zu lassen. – Hier müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um einen Austrag der synthetischen Stoffe (Teppichschnitzel, Vlies etc.) in die Umgebung/Umwelt zu verhindern.
 - sollte ein Einbau nur erfolgen, wenn der Lieferant ein Sicherheitsdatenblatt, z.B. bei Lieferung von synthetischen Stoffen zum Auffüllen vorh. Reitplätze vorlegen kann, oder eine bauaufsichtliche Zulassung für den Verwendungszweck – d.h. Lieferung und Einbau von Tretschichten in Kombination mit synthetischen Materialien – vorweisen kann.
 - müssen sie beim Einbau von synthetischen Stoffen unbedingt die Entsorgungskosten des Belages am Ende des Lebenszyklus berücksichtigen.
 - sollten sie mit dem Hersteller bzw. Händler eine Rücknahmeverpflichtung des Reitbodens vereinbaren (Absicherung über Bürgschaft).

Förderung durch den LandesSportBund Niedersachsen

Ab 2020 geförderte Anlagen:

- Der LSB geht davon aus, dass die geförderten Projekte sach- und rechtskonform errichtet werden.
- Sollten nach der Errichtung Auflagen zum Austausch des Belags durch die zuständige untere Abfallbehörde erteilt werden, ohne dass eine entsprechende Anfrage vor dem Bau bei der zuständigen Abfallbehörde erfolgt ist, kann die Förderung vollständig zurückgefordert werden. Ein nachträglicher Austausch des Materials wird nicht gefördert.

Vor 2020 geförderte Anlagen und bisher nicht geförderte Anlagen

- Eine Förderung des Austauschs und der Entsorgung von Belägen mit synthetischen Materialien ist nach Einzelfallprüfung möglich.

Kontakt:

Dr. Holger Fuhrmann

0511 1268-155

hfuhrmann@lsb-niedersachsen.de

Anlage: Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zum Thema „Abfallrechtliche Einstufung von Teppichschnitzeln, die zur Verwendung als Reitplatzbelag bestimmt sind“ vom 23.01.2019



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter
Untere Abfallbehörden
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bearbeitet von
Charlotte Goletz

E-Mail-Adresse:
charlotte.goletz@mu.niedersachsen.de

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref36-62800/010-0073-005	(0511) 120-3253	29.01.2019

**Abfallrechtliche Einstufung von Teppichschnitzeln, die zur Verwen-
dung als Reitplatzbelag bestimmt sind**

Anlage: 1

Beigefügt übersende ich Ihnen meinen Erlass vom 23.01.2019 an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (Az. Ref36-62800/010/0073-002) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage

gez.

Charlotte Goletz

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

GAA Osnabrück
Johann-Domann-Straße 2
49080 Osnabrück

Bearbeitet von
Charlotte Goletz

nachrichtlich:
Staatliche Gewerbeaufsichtsämter
Untere Abfallbehörden
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

E-Mail-Adresse:
charlotte.goletz@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
21.12.2018	Ref36-62800/010-0073-002	(0511) 120-3253	23.01.2019

Abfallrechtliche Einstufung von Teppichschnitzeln, die zur Verwendung als Reitplatzbelag bestimmt sind

Ich nehme Bezug auf Ihren Bericht, in dem Sie um eine fachaufsichtliche Stellungnahme bezüglich des Endes der Abfalleigenschaft von synthetischen Materialien (Kunststoffschnitzel, Teppichschnitzel) als Reitplatzbelag bitten.

Zu den abfallrechtlichen Fragen teile ich Folgendes mit:

Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind Stoffe und Gegenstände, denen sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder muss. Den Aussagen der Hersteller zufolge handelt es sich um „Teppichschnitzel“, die z. B. bei der Innenausstattung von Automobilen als Abfall anfallen, also ohne dass der Zweck der Handlung auf deren Erzeugung gerichtet ist. Damit erfüllen sie den Abfallbegriff nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG.

Bezüglich der Frage, ob für die in Verkehr gebrachten Teppichschnitzel ein Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Abs. 1 KrWG vorliegt, ist Folgendes festzustellen: Das Ende der Abfalleigenschaft ist nur gegeben, wenn der Stoff ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und zusätzlich die Nummern 1 bis 4 des § 5 Abs. 1 KrWG kumulativ erfüllt sind. Das hier wohl vorliegende Shreddern oder Zerkleinern von Abfällen verändert die stofflichen Eigenschaften der Teppichschnitzel nicht.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG ist ein Ende der Abfalleigenschaft nur gegeben, wenn auch die "Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt". Dies ist bei den beschriebenen Materialien nicht per se gewährleistet, können sich doch Teile davon durch Windböen oder Regen und durch Anhaften an den Pferdehufen in der Umgebung derartiger Reitplätze verteilen. Dies stellt bei naturfremden Stoffen wie den vorliegenden Kunststoffschnitteln bereits für sich genommen eine Umweltverunreinigung dar. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass durch die Belastung des Materials beim Reiten kleinere Partikel bis hin zu Mikroplastikteilchen entstehen, deren Verbreitung in der Umwelt mit zusätzlichen nachteiligen Folgen einhergehen kann.

Diese Eigenschaften unterscheiden die Kunststoffschnittel von den sonst üblichen Reitplatzbelägen. Für diese werden i. d. R. spezielle Sande ggf. unter Verwendung weiterer sog. Zuschlagstoffe wie Holzspäne oder Holzhackschnittel verwendet. Die beschriebenen "Teppichschnittel" finden hierfür nicht üblicherweise Anwendung, weshalb auch die Voraussetzung zum Ende der Abfalleigenschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KrWG nicht ohne weiteres gegeben ist.

Ob ein umfassender Markt bzw. eine über Einzelfälle hinausgehende Nachfrage nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG vorliegt, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Das Vorliegen einer Produktnorm nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG ist nicht erfüllt oder zumindest fraglich. In der Gesamtschau komme ich zu dem Schluss, dass ein Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 KrWG nicht vorliegt.

Ein weiterer Aspekt ist auch die Entsorgung der Pferdeäpfel, die von dem Reitplatzbelag abgesammelt werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese auch Teppichbodenreste enthalten oder ihnen selbige anhaften.

Des Weiteren thematisieren Sie in Ihrem Bericht die Entsorgung des verbrauchten Reitplatzbelages. In diesem Zusammenhang nehme ich Bezug auf den Beschluss des Ausschusses für Abfalltechnik (ATA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, der sich in seiner 87. Sitzung mit diesem Thema befasst hat. Danach ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung unabhängig von der Frage der Abfalleigenschaft nachzuweisen. Dies gilt für den Einsatz von Teppichbodenresten als Reitbodenbelag wie auch für die nachfolgende Entsorgung des Belages und der Exkremente. Eine Verwertung in oder auf dem Boden stellt aus Sicht des ATA keine ordnungsgemäße Entsorgung dar.

Als Vorkehrung mit Blick auf die vorstehend angesprochenen Eigenschaften der Kunststoffschnittel müssen die Reitplatzbesitzer geeignete Maßnahmen ergreifen, damit sich die Teppichbodenreste nicht durch Windböen oder Regen oder durch Anhaften an der

Hufe in der umgrenzenden Umgebung verteilen können. Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Pferdeäpfeln, die relevant mit Teppichbodenresten vermischt oder verunreinigt sind, ist darzulegen ebenso wie die Entsorgung des synthetischen Reitplatzbelages bzw. des „Teppichschnitzel-Sand-Gemisches“ nach Beendigung der Verwendung.

Im Auftrage



Charlotte Goletz